

Haftungsfragen im Sportverein

Der Rechtsservice des Bayerischen Landes-Sportverbandes plant eine mehrteilige Artikelreihe zum Thema „Haftung im Verein“.

In den Medien wurde in letzter Zeit insbesondere das Thema „Haftung des Vorstandes“ aufgegriffen. Aus diesem aktuellen Anlass befasst sich der erste Artikel mit der Haftung des Vorstandes. Ein zweiter Artikel wird sich mit der Haftung der Vereinsmitglieder beschäftigen. Ein dritter Artikel wird die Haftung des Vereines selbst zum Thema haben.

Haftung des Vereinsvorstandes

Haftungsfragen sind immer wieder Anlass vielfältiger Anfragen der Mitglieder des BLSV beim Rechtsservice. Wir nehmen dies zum Anlass, das Thema in mehreren Artikeln zu vertiefen. In unserem ersten Artikel beschäftigen wir uns aus aktuellem Anlass mit der persönlichen Haftung des Vereinsvorstands.

Dabei sind zwei Bereiche zu unterscheiden:

- Die Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein (Innenverhältnis)
- Die Haftung des Vorstands gegenüber Dritten (Außenverhältnis)

1. Die Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein

Das Vereinsrecht regelt die Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein nicht. Hinsichtlich der Haftung wird auf die allgemeinen schuldrechtlichen Regeln des bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgegriffen. Zwischen dem Vorstand und dem Verein besteht ein Vertragsverhältnis entweder in Form eines Auftrags oder eines auf Dienstleistung gerichteten Geschäftsbesorgungsvertrages. Verletzt ein Organmitglied seine Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis, so kann ein Schadensersatzanspruch entstehen (§§ 280, 276 BGB). Grundlegende Voraussetzung einer Haftung ist jedoch immer eine **eigene Pflichtverletzung**, die von dem betreffenden Organ zu vertreten ist (Verschulden). Zu beachten ist, dass diese Rechtslage - jedenfalls im Verhältnis zum Verein - abdingbar ist. So kann zum einen durch Satzung geregelt werden, dass die Haftung des Vorstands (den Verein gegenüber, nicht gegenüber fremden Dritten) eingeschränkt wird, wobei eine Haftungsfreizeichnung für vorsätzliches Handeln nicht möglich ist (§ 276 Abs. 3 BGB). Denkbar ist beispielsweise auch eine besondere Abrede außerhalb der Satzung im Zusammenhang mit der Organbestellung oder des Abschlusses eines Anstellungsvertrages. Durch diese, keine Kosten verursachende Maßnahme, kann daher das Risiko eines Vorstands - mit Ausnahme von Vorsatztaten, die jedoch auch nicht versicherbar sind - im Haftungsverhältnis gegenüber dem Verein weitgehend eingegrenzt werden. Spezieller Haftpflichtversicherungen, wie diese in jüngster Zeit verstärkt auf dem Markt angeboten

werden, bedarf es daher - zumindest aus Sicht des Vorstands - insoweit nicht.

Der Vertretungs- und Geschäftsführungsvorstand haftet gegenüber dem Verein bei einer persönlichen Verantwortlichkeit. Die Haftung beginnt mit der Annahme des Amtes und endet im Regelfall mit dem Ablauf der Amtszeit.

Wie vorstehend bereits ausgeführt, kann es zu einer Haftung nur dann kommen, wenn eine **eigene Pflichtverletzung** vorliegt. Jedes Organ des Vereins hat die mit seiner Organstellung verbundenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachwalters zu erfüllen. Hierbei gilt ein individuell verschiedener Maßstab. Entscheidend sind - wie es so schön in der Rechtsprechung heißt - die Umstände des Einzelfalls. Es kommt auf die Betätigung des Vereins, seine Größe und seine Zwecksetzung an. Grundsätzlich muss jeder Inhaber einer Organstellung die einschlägigen staatlichen Gesetze, die Satzung, nachrangiges Vereinsrecht wie z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung etc., die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und darüber hinaus natürlich die allgemein gültigen Grundsätze des Vereinsrechts beachten. Am verantwortungsvollsten ist natürlich das Vorstandsamt. Der Vorstand hat dafür einzustehen, dass der Verein alle Rechtspflichten erfüllt. Diese Verpflichtungen können in der Erfüllung von privatrechtlichen Verträgen, in der Beachtung der Verkehrssicherungspflicht aber natürlich auch öffentlich-rechtlicher Natur sein (z. B. steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Pflichten). Der Vorstand muss die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf ihre Wirksamkeit hin prüfen; eindeutig als unwirksam zu erkennende Beschlüsse dürfen nicht ausgeführt werden. Der Vorstand hat sich ständig über die Vermögensverhältnisse des Vereins zu informieren; erscheinen diese bedenklich, so muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung muss der Vorstand Insolvenz beantragen und die hier geltenden Fristen beachten. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass berechtigte und realisierbare Ansprüche durchgesetzt werden. Geschäfte von besonderer Bedeutung oder mit besonderen Risiken dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden. Es muss immer darauf geachtet werden, dass der Vereinszweck erfüllt wird. Jedes Organ muss dem Verein die Möglichkeit geben, die Amtsführung hinreichend zu kontrollieren. Eine Amtsniederlegung darf nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, dies wäre durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt.

Wichtig erscheint nochmals darauf hinzuweisen, dass eine Haftung des Vorstands immer nur dann in Betracht kommt, wenn eine **eigene Pflichtverletzung** vorliegt, die immer ein **Verschulden** erfordert (§ 276 BGB). Nach der gesetzlichen Regelung ist insoweit bereits einfache Fahrlässigkeit ausreichend. Grundsätzlich ist die Sorgfalt zu beachten, die eine ordentliche, gewissenhafte Person anzuwenden pflegt, die ihrer Aufgabe bei der Ausübung ihrer Funktion gewachsen ist. Jedes Organmitglied muss grundsätzlich die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, die notwendig sind, um die übertragene Aufgabe zu erfüllen. Selbstver-

ständig besteht jedoch die Möglichkeit, Aufgaben im bestimmten Rahmen an eine geeignete Person zu delegieren. Ein etwaiges haftungsbe gründendes Verschulden dieser Person stellt kein Verschulden des Vorstands dar, welches zu einer eigenen Haftung des Vorstands führen würde. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich ein Vorstand nicht um sämtliche Belange des Vereins kümmern kann. Hat er ihm obliegende Aufgaben an eine geeignete, vertrauenswürdige Dritte Person übertragen, so scheidet in der Regel eine eigene Haftung aus. Auch insoweit ist also das grundsätzlich gegebene Haftungspotential ohne Abschluss kostenintensiver Versicherungen eingrenzb ar.

Begeht der Vorstand schuldhaft eine Pflichtverletzung, führt dies bei einem hierauf beruhenden Schaden zu einem Schadensersatzanspruch des Vereins. Die Grundsätze der gefahrgeneigten Arbeit, die zu einer Haftungseinschränkung führen, sind bei Organmitgliedern nicht anwendbar. Ist dem Verein also ein Schaden entstanden, so kann er diesen beim Verursacher persönlich geltend machen. Sind mehrere Mitglieder des Organs, z. B. 1. Vorstand, 2. Vorstand und Kassier, für den Schaden verantwortlich, so haften diese dem Verein als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB). Gibt es einen Geschäftsverteilungsplan, der besondere Zuständigkeiten vorsieht, so ist in der Regel nur das Organ schadensersatzpflichtig, welches den Schaden schuldhaft verursacht hat und in dessen Zuständigkeitsbereich der Schaden eingetreten ist. Eine Mitverantwortlichkeit anderer Organmitglieder kann sich nur dann ergeben, wenn diese Kenntnis hatten oder hätten haben müssen, dass Pflichten nicht eingehalten werden, so dass eine Pflicht zum eigenen Eingreifen bestand. Die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, trifft jedoch jedes Mitglied des Vertretungsvorstands persönlich (§ 42 II BGB).

Ansprüche des Vereins gegen seine Organmitglieder verjähren in der Regel innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt jedoch erst mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist **und** der Verein von den den Schadensersatzanspruch begründenden Umständen und der Verantwortlichkeit des jeweiligen Organmitglieds Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies kann unter Umständen erst viele Jahre nach dem haftungsbe gründenden Vorfall der Fall sein, wobei spätestens nach 10 Jahren nach Entstehung der Anspruch jedenfalls verjährt ist.

Exkurs: Die Entlastung

Mit der Entlastung billigt das zuständige Vereinsorgan (in der Regel die Mitgliederversammlung) die Geschäftsführung des Vorstands. Die Entlastung hat mithin die Wirkung eines Verzichts auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Sie erfasst alle Ansprüche und erstreckt sich auf alle Vorkommnisse, die bekannt oder bei sorgfältiger Prüfung erkennbar waren oder bekannt sein konnten. Das heißt, dass Ansprüche, die aus dem Rechenschaftsbericht und den vorliegenden Unterlagen nicht oder nur unvollständig erkennbar sind, so dass die Tragweite der Entlastungsent-

scheidung nicht überblickt werden kann, nicht von der Verzichtserklärung erfasst werden. Hinsichtlich dieser Sachverhalte können also trotz vorliegender Entlastung zu einem späteren Zeitpunkt Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

2. Die Haftung des Vorstands gegenüber Dritten

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB). Aus Handlungen des Vorstands für den Verein wird daher grundsätzlich allein der Verein als juristische Person berechtigt und verpflichtet. Aus vom Vorstand für den Verein abgeschlossenen Verträgen resultiert daher keine vertragliche persönliche Haftung des Vorstands. Erfüllt der Verein den Vertrag nicht, so haftet der Vorstand nicht etwa für die Vereinsschulden. Der Vorstand haftet jedoch aufgrund allgemeiner Deliktshaftung persönlich, wenn er in Ausübung seiner Vorstandsgeschäfte selbst gegenüber dem Dritten eine unerlaubte Handlung begangen hat (§ 823 BGB). Beispiel: Der Vorstand verkauft für den Verein einen Gegenstand, welcher nicht im Eigentum des Vereins steht. Der Erwerber erwirbt den Gegenstand gutgläubig zu Eigentum. Der ursprüngliche Eigentümer macht nunmehr Schadensersatzansprüche sowohl gegenüber dem Verein, als auch gegenüber dem Vorstand persönlich geltend. Voraussetzung für eine Haftung des Vorstands ist insoweit jedoch, wie für jede Haftung (soweit es nicht um den seltenen Fall einer Gefährdungshaftung geht), ein konkretes Verschulden. Das heißt, wenn der Vorstand wusste oder hätte wissen müssen, dass der Gegenstand nicht im Eigentum des Vereins steht, so hätte er ihn nicht verkaufen dürfen. Im angenommenen Falle ist eine gesamtschuldnerische Haftung sowohl des Vereins, wie auch des Vorstands gegeben. Der jeweilige Anspruchsteller kann entscheiden, ob er den Verein und den Vorstand oder nur einen von ihnen in die Haftung nimmt. Im konkreten Fall dürfte der in die Haftung genommene Vorstand jedoch gegen den Verein einen Freistellungsanspruch (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 670 BGB) zumindest in Höhe des erzielten Kaufpreises haben.

Hat ein Vorstandsmitglied in Ausübung der ihm zustehenden "Verrichtung" einen Versicherungsfall (§ 7 Abs. 1 SGB VII) vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so haftet es dem Träger der Sozialversicherung nach Maßgabe des § 110 Abs. 1 SGB VII auf Schadensersatz neben dem Verein (§§ 110, 111 SGB VII), und zwar gesamtschuldnerisch. Zu denken ist hier beispielsweise an die Nichtabführung der Beiträge von Arbeitnehmern zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit.

Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BGB). Der Insolvenzantrag ist ohne schuldhaftes Zögern, das heißt sofort zu stellen. Analog § 64 Abs. 1 GmbHG muss der Antrag **spätestens** drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung gestellt werden. Verzögert der Vorstand die Antragstellung, so sind diejenigen Vorstandsmitglieder, denen hierbei ein Ver-

schulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Voraussetzung ist jedoch immer **Verschulden**. Hierbei genügt einfache Fahrlässigkeit. Haftungsmilderungsklauseln in der Satzung ändern hieran nichts im Rechtsverhältnis zu Dritten (anders im Verhältnis zum Verein). Der Maßstab ist hier die Sorgfalt eines ordentlichen, gewissenhaften Sachwalters. Mangelnde Sachkenntnis lässt die Haftung nicht entfallen. Jedes Vorstandsmitglied hat sich fortlaufend über den Vermögensstand des Vereins zu unterrichten. Auch im Falle einer Ressortaufteilung hat der Gesamtvorstand die Pflicht, bei Anzeichen einer krisenhaften Entwicklung des Vereins die bisher dem Kassier zugewiesene Vermögensverwaltung und die damit verbundene Selbstprüfung in die Gesamtverantwortung zurückzunehmen. Hierauf hat jedes Vorstandsmitglied hinzuwirken. Der Gesamtvorstand hat die Pflicht, seine Geschäftsführung so zu organisieren, dass er jederzeit Einblick in die z. B. dem Schatzmeister überlassene Vermögensverwaltung gewinnen kann. Mangelnde Sachkenntnis lässt die Verantwortung unberührt. Bedient sich der Vorstand jedoch sachverständiger Hilfe, so kann sein Verschulden entfallen. Wenn der Vorstand also aus einer vom Steuerberater aufgestellten Bilanz eine Überschuldung nicht erkennen konnte, so mangelt es am Verschulden des Vorstands, so dass es insoweit nicht zu einer Haftung kommen kann. Grundsätzlich kann sich der Vorstand nicht darauf berufen, von der Mitgliederversammlung angewiesen worden zu sein, den Insolvenzantrag nicht zu stellen. Insoweit kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand keine bindenden Weisungen erteilen. Ist eine wirtschaftliche Krise eingetreten, so muss der Vorstand prüfen, ob es noch sinnvoll ist, mit Gläubigern Sanierungsverhandlungen zu führen oder ob der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden muss. Ist der Verein aus Sicht eines gewissenhaften Sachwalters nicht sanierungsfähig, so muss der Antrag unverzüglich gestellt werden. Hat ein Vorstandsmitglied den Insolvenzantrag gestellt, so hat sich damit die Antragspflicht der übrigen Vorstandsmitglieder erledigt. Es darf unter Umständen nicht bis zur Vorlage der Jahresbilanz gewartet werden. Im Falle der Krise muss eine Zwischenbilanz erstellt werden. Wann tatsächlich Überschuldung im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist in Literatur und Rechtsprechung höchst umstritten. Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB ist ein sogenanntes Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieses Schutzgesetzes führt daher zu deliktischen Ansprüchen von Gläubigern des Vereins gegen den Vorstand. Für die Haftung ist zwischen den sogenannten Alt- und den Neugläubigern zu unterscheiden. Die Altgläubiger, die ihre Forderung bereits zu einem Zeitpunkt erworben haben, in dem der Insolvenzantrag hätte gestellt werden müssen, haben einen Schaden nur insoweit, als sie bei rechtzeitiger Stellung des Antrags eine höhere Konkursquote erreicht hätten. Die Differenz zwischen dieser zu ermittelnden höheren Quote und der später festgestellten verringerten Quote stellt den ersatzfähigen Schaden der Altgläubiger dar. Die Neugläubiger, die ihre Forderung erst nach dem Zeitpunkt erworben haben, zu dem der Insolvenzantrag hätte gestellt werden müssen, haben jedoch einen Anspruch auf Ausgleich des vollen, das heißt nicht lediglich des Quotenschadens. Dies deshalb, weil sie den Vertrag, aus dem ihnen der Scha-

den entstanden ist, nicht abgeschlossen hätten, wenn die Insolvenz rechtzeitig beantragt und bekannt geworden wäre. Die Neugläubiger können verlangen, so gestellt zu werden, als hätten sie den Vertrag nicht mit einem überschuldeten Verein abgeschlossen.

Die steuerlichen Pflichten haben für den rechtsfähigen Verein deren gesetzliche Vertreter zu erfüllen (§ 34 Abs. 1 AO). Dies sind beim Verein die zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder bzw. die Liquidatoren (§ 26 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 BGB). Dies gilt auch für den gerichtlich bestellten Vorstand (§ 29 BGB), sofern ihm die Vermögensverwaltung übertragen wurde. Steuerliche Pflichten treffen im Übrigen auch den sogenannten faktischen Vorstand, dessen Bestellung unwirksam ist, der aber mit Billigung der Mitgliederversammlung die Vertretung und Geschäftsführung ausübt.

Die steuerlichen Pflichten beginnen mit der Bestellung zum Vorstand und mit der Annahme des Amtes. Auf die Eintragung im Vereinsregister kommt es insoweit nicht an. Beim faktischen Vorstand kommt es auf den Beginn der tatsächlichen Geschäftsführung an. Die Pflichten enden mit dem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt; auch insoweit kommt es auf die Registereintragung nicht an. Der ausgeschiedene Vorstand bleibt jedoch hinsichtlich der steuerlichen Vorgänge verpflichtet, die sich in seiner Amtszeit ereignet haben (§ 36 AO).

Wird die Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten einem Steuerberater übertragen so ist der Vorstand von der Haftung befreit, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Den Vorstand darf kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden treffen.
- Die Erledigung der Steuerangelegenheiten durch den Steuerberater muss überwacht werden.

Ist der Steuerberater also als zuverlässig bekannt und besteht bei Überwachung des Steuerberaters kein Anlass zum Eingreifen, so entfällt die Haftung des Vorstands. Voraussetzung ist natürlich immer, dass dem Steuerberater wahrheitsgemäße Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen vom Vorstand gemacht werden.

Durch die Satzung, Geschäftsordnung oder Finanzordnung kann die Verwaltung des Vereinsvermögens einem Vorstandsmitglied, z. B. dem Schatzmeister/Kassier, zugewiesen werden. Eine solche Zuständigkeitsverteilung ist auch durch Absprache unter den Vorstandsmitgliedern möglich. Hier kann die alleinige Verantwortung den betreffenden Ressortleiter treffen. Voraussetzung ist:

- Die Zuständigkeitsverteilung muss klar und eindeutig aus einer schriftlichen Festlegung, z. B. Satzung, Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstands hervorgehen.

- Das für die Steuerangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied muss zur Außenvertretung berechtigt sein.
- Der Verantwortliche muss vertrauenswürdig sein und die persönliche und fachliche Qualifikation besitzen, die zur Erfüllung der steuerlichen Aufgaben erforderlich ist.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so führt dies zur Enthftung der übrigen Vorstandsmitglieder; diese treffen jedoch nach wie vor Überwachungspflichten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Verantwortliche "nicht funktioniert".

Grundsätzlich schuldet der Verein die Steuern und Abgaben; die Mitglieder und Organmitglieder sind keine Steuerschuldner. Die den Verein repräsentierenden Personen, insbesondere der Vorstand, können jedoch Haftungsschuldner sein. Nach § 69 AO haften die gesetzlichen Vertreter des Vereins persönlich mit ihrem Vermögen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder. Das Verschulden entfällt nicht wegen mangelnder Kenntnisse und Erfahrungen, gegebenenfalls muss fachkundige Hilfe in Anspruch genommen werden. Der Vorstand haftet jedoch nicht für Steuerschulden, wenn er sich nach Kräften um Tilgung bemüht hat und diese Bemühungen nur aufgrund rechtswidrigen Verhaltens eines Dritten gescheitert sind. Wie vorstehend bereits an anderer Stelle dargelegt, ist für die Haftung immer ein konkretes **Verschulden** erforderlich. Die Haftung ist auf den Betrag beschränkt, der infolge der Pflichtverletzung vom Verein nicht entrichtet wurde. Ursächlich ist die Pflichtverletzung dann für den Schaden, wenn dieser ohne die Pflichtverletzung nicht eingetreten wäre.

Rechtsanwalt Harald Richter
Kanzlei Dr. Hartl & Kollegen
BLSV-Rechtsservice